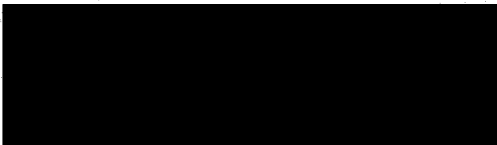




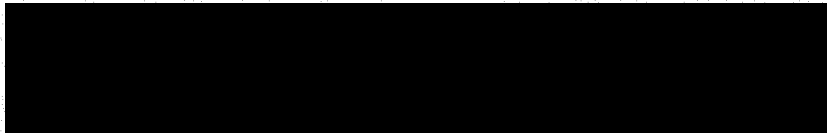
Entscheidung Nr. 1398 (V) vom 21.12.1982

bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 238 vom 22.12.82

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:



Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 23. November 1982 am 21.12.82 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Verleger:

Jugendwohlfahrt:



einstimmig beschlossen:

"Macabro - Die Küsse der Jane Baxter"
Video-Farbfilm
UFA Werbefilm GmbH & ATB, Düsseldorf

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

- 1.) Die Firma UFA Werbefilm GmbH & ATB, Düsseldorf, ediert und vertreibt den Video-Farbfilm "Macabro - Die Küsse der Jane Baxter", der eine Spieldauer von ca. 90 Minuten hat. Er wird in Videotheken u.ä. zu Preisen ab DM 1,-- pro Tag vermietet.

Der angeblich inhaltsgleiche Kino-Spielfilm aus dem Jahre 1980, Italien, Verleih: Cinefrance, hat in etwa die gleiche Länge. Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) hat den Film für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben (frei ab 18 Jahre, nicht feiertagsfrei).

- 2.) Ein Gutachter der Fachzeitschrift "der film-dienst" (Heft 3/82) beschreibt den Film wie folgt und rät von dem Film ab:

"In einer alten Villa erlebt die aus einer Nervenklinik entlassene Frau eines vermögenden Managers mit dem mumifizierten Kopf ihres bei einem Autounfall getöteten Liebhabers erotische Stunden, bis ihre Tochter und der blinde Villenbesitzer hinter ihr Geheimnis kommen und ein blutiges Finale auslösen. - Ein öder Horrorfilm, der für Gruselrequisiten und "seelische Abgründe" jede Unwahrscheinlichkeit der Story in Kauf nimmt. - Wir raten ab."

- 3.) Der Antragsteller beantragt unter Berufung auf eine ausführliche Inhaltsangabe die Indizierung. Der Film sei in seiner ganzen Aufmachung so brutal und grausam, daß er Kindern und Jugendlichen nicht zuzumuten sei. Der sogenannte pseudo-wissenschaftliche Anstrich sei nur Tünche für die Überdeckung primitivster menschlicher Regungen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und der Videokassette Bezug genommen.

G r ü n d e

- 4.) Die Videofilmkassette "Macabro - Die Küsse der Jane Baxter" war gemäß § 15a GjS zu indizieren. Der Inhalt der Kassette ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Absatz 1 Satz 1 GjS auszulegen ist (BVerwGE 39, 197).

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Absatz 2 GjS lagen nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von der Kassette ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

- 5.) Der Inhalt der Kassetten wirkt durch die Art der Gewaltdarstellung in erheblichem Maße verrohend und ist dadurch sozialethisch desorientierend. Grausame Inhalte können insbesondere dann zu schweren massiven Gewalttätigkeiten bei den jugendlichen Rezipienten führen, wenn Gewalt im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird (Rudolf Stefen, Erläuterungen zum GjS zu § 1 GjS, S. 16, Nomos-Verlag, Baden-Baden).

Gleich zu Anfang des Films ist in aller Deutlichkeit zu sehen, wie ein Kind bzw. eine Jugendliche (die Tochter Jane Baxters) ein Kind (ihren Bruder) in der Badewanne ertränkt. Der Kopf des Jungen wird mehrfach unter Wasser getaucht und dann der gesamte Körper in die Wanne gestossen. Mehr Gewalt an einem arglosen Kind ist kaum denkbar. Besonders verwerflich ist dabei, daß die Gewalt auch noch von einem Jugendlichen ausgeübt wird. Die Identifikationsgefahr für Kinder und Jugendliche wird dadurch viel größer.

Dann erleiden Jane Baxter und ihr Geliebter einen Autounfall. Die Kamera bleibt in langen Einstellungen auf der blutenden und schreienden Jane. Diese Führung der Kamera dient nur dazu, Grausamkeiten ausführlich zu zeigen. Zur Fortsetzung der Handlung ist sie nicht notwendig.

Die Szenen, in denen der abgetrennte Kopf des Geliebten im Kühlschrankfach ausführlich zu sehen ist, dienen ebenfalls nur dazu, das Betrachterinteresse an Scheußlichkeiten zu befriedigen. Man sieht, wie die Hände des Blinden, der über Jane Baxter wohnt, sich vortasten, bis er schließlich erkennt, was sich dort befindet. Durch den "Trick", einen Blinden handeln zu lassen, wird die Szene zeitlich ausgebaut, was bei einem Sehenden nur schwer möglich gewesen wäre. Der wäre sofort zurückgewichen, hätte er den Kopf gesehen. In die gleiche Kategorie fällt die Kußszene Janes mit dem Kopf, wo sie sich selbst blutig beschmiert.

Und wieder folgen Gewaltszenen. Jane Baxter würgt ihre Tochter, bis diese ohnmächtig ist. Dann stößt sie sie in die gefüllte Badewanne und ertränkt sie. Der Blinde kämpft mit Jane, wobei Janes Kopf in den heißen Grill gerät. Das Gesicht wird praktisch geröstet. Die Kamera läßt keine Einzelheit aus, sogar der Blickwinkel aus dem Grill heraus in Richtung auf Jane wird im Film ausgenutzt.

Schließlich tastet der Blinde im Bett Jane Baxters umher und der blutige Kopf setzt sich an seinem Hals fest.

Dabei besteht das Risiko des Films weniger darin, daß Jugendliche das ihnen hier Präsentierte unverzüglich nachahmen werden, sondern darin, daß die brutalsten, ekelerregendsten Abartigkeiten als "relativ" normal und harmlos dargestellt werden, gegen die sich andere Gewalttaten wie Bagatellen ausnehmen. Auf diese Weise könnte der Jugendliche in Konfliktsituationen sehr leicht dazu neigen, die Achtung vor der körperlichen Unversehrtheit des ihm gegenüberstehenden Menschen fallen zu lassen und hemmungslos zuzuschlagen.

Der Film verschiebt jeglichen Wertmaßstab des Jugendlichen für Brutalität und Grausamkeit gegenüber den Mitmenschen. Während nämlich Elternhaus und Schule sich darum bemühen, Kinder und Jugendliche dazu zu erziehen, die Würde des Mitmenschen zu achten, wird hier ein vollkommen unmenschliches Menschenbild präsentiert, indem der Mensch in einer ekelerregenden, jeder Zivilisation widersprechenden Verhaltensweise dargestellt und damit auf eine unmenschliche Stufe seiner Entwicklung zurückgeworfen wird.

Der Film ist auch offenbar jugendgefährdend i.S.v. § 15a GjS, da die verrohende Wirkung eines Mediums, in dem Brutalitäten ekelerregendster Art aneinandergereiht werden, für jeden unvoreingenommenen Betrachter erkennbar ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

